Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Waisenanstalt oder durch die Jugendschutzkommission bei Privaten zu versorgen.

In allen andern Fällen, in denen den Eltern, mögen diese unterstützungsbedürftig sein oder nicht, wider ihren Willen Kinder aus diesem oder jenem Grunde weggenommen werden müssen, oder in denen das Begehren solcher Eltern, denen die elterliche Gewalt noch nicht entzogen wurde, um Wiederaushingabe der auf Kosten der Heimatgemeinde bei Privaten oder in Anstalten versorgten Kinder im Interesse dieser letztern abgewiesen werden sollte, sind nicht die Armenbehörden, sondern ausschließlich die Vormundschaftsbehörden zu einem Entscheide zuständig — das Waisenamt in den Fällen des Art. 284 Z.G.B., d. h. für die Wegnahme ohne Entzug der elterlichen Gewalt, das Bezirksamt in den Fällen des Art. 285 Z.G.B., d. h. für den Entzug der elterlichen Gewalt. Die Armenbehörden können, gleich den Jugendschutzkommissionen, einen solchen Entscheid nicht selbst fällen, sondern lediglich beim Waisenamte am Wohnorte der Eltern oder event. beim Bezirksamte einen bezüglichen Antrag stellen und, sofern diesem Antrage nicht oder in unrichtiger Weise Folge gegeben wird, beim Justizdepartemente zuhanden des Regierungsrates Beschwerde oder Rekurs erheben. Art. 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896 (Ges.-Sammlung, Bd. VII, N. F., Nr. 58) ist durch das Z.G.B. und das E.G. hiezu in obigem Sinne modifiziert worden.

Bern. Amtliche Hilfstätigkeit im Kanton Bern. Seit Mitte August wurde im Kanton Bern die Hilfstätigkeit zur Linderung der durch die internationale Krisis entstandenen Notlage in den Händen einer kantonalen Hilfskommission zentralisiert. Die Hauptarbeit wird von deren Ausschuß geleistet, in den der Regierungsrat zwei seiner Mitglieder, einen Vertreter der Landwirtschaft, der Arbeiterschaft, der Stadt Bern und zur Besorgung des Rechnungswesens den Kantonsbuchhalter wählte. Das Sekretariat besorgen der Staatsschreiber sowie ein Stellvertreter. Der Ausschuß hält allwöchentlich Sitzung ab. Gemäß dem ausgearbeiteten Arbeitsreglement hat sich der Hilfsausschuß hauptsächlich mit drei Programmpunkten beschäftigt: einer kantonalen Sammlung in bar und in Naturalgaben, der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und der Vermittlung von Arbeit.

Was die Kollekte betrifft, so war sie auf Wunsch der Vertreter der Landwirtschaft auf den Herbst verschoben worden. Sie begann am 15. Sept. und ist auf Neujahr vorläufig zum Abschluß gebracht worden. Die Sammlung wurde gemeindeweise mit Listen durchgeführt. Die Gemeinden wurden ermächtigt, die Hälfte des Sammelbetrages zur eigenen sofortigen Verfügung zu behalten; und die andere Hälfte war dem kantonalen Hilfsaktionsfonds abzuliefern. Es war vorgesehen, daß den darum ersuchenden Gemeinden bis zu zwei Dritteln ihrer Sammlung belassen werden könnte; der Entscheid wurde indessen vorbehalten. Die Gemeinden sollten nur ausnahmsweise (z. B. für Mietzinse) die Unterstützungen in bar verabfolgen und nie durch die Armenbehörde. Bis Mitte Dezember erreichte der von rund 400 Gemeinden an die Zentralkasse abgelieferte halbe Sammlungsertrag rund 232,000 Fr., wozu noch andere Einnahmen kamen, von Korporationen, Gesellschaften und Privaten. So hat die Bürgergemeinde der Stadt Bern am 2. Dezember 1914 den reichen Beitrag von Fr. 50,000 bewilligt; der Synodalrat übermachte 21,215 Fr. als Ergebnis der kantonalen Bettagskollekte der reformierten Landeskirche. Die Totaleinnahmen dürften etwa die Summe von 550,000 Fr. erreichen. Zur Erleichterung ihrer Arbeit hatte die Berner Kantonalbank dem Hilfsausschuß Vorschüsse bis zu Fr. 150,000 bewilligt.

Die zweite Hauptaufgabe des bernischen Hilfsausschusses bestand in der Beschaffung von Lebensmitteln. Durch Fragebogen wurden die Bedürfnisse der Gemeinden ermittelt. Es wurden bis Mitte Dezember bestellt: 1,200,000 Kilo Kartoffeln, 13,500 Kilo Teigwaren, 26,000 Kilo Mais, 22,000 Kilo Haferprodukte und 20,100 Kilo Reis. Die Kartoffeln wurden durch den Verband schweizerischer Konsumvereine (97 Wagen) und durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften (22 Wagen) geliefert, zu Preisen von Fr. 10.50 bis Fr. 13.50. Die Qualität der Kartoffeln war vorzüglich.

Was schließlich die Bestrebungen für Arbeitbeschaffung anbelangt, so unterstützte der Hilfsausschuß nach Kräften die Veranstaltung von Notstandsarbeiten, verwendete sich angelegentlichst für die Belebung des Geschäftslebens durch Entgegenkommen der Banken und ermunterte überall die private Initiative der humanitären Vereine für Arbeitsvermittlung. Der Ausschuß empfahl unter anderem dem Regierungsrat, es möchte dem Verein zur Hebung der Klöppelindustrie im Lauterbrunnentale aus dem kantonalen Hilfsfonds ein unverzinsliches Darlehen von 5000 Fr. auf ein Jahr bewilligt werden. A.

— Der Regierungsrat hat, gestützt auf die ihm in Art. 39 der Staatsverfassung verliehenen Vollmachten, den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betr. Kriegsnotunterstützung erklärt und bezüglich der Organisation der Hülfsaktion Folgendes beschlossen:

1. Angehörige der Konkordatskantone sind aus den Mitteln der Notstandsaktion durch die örtlichen Hülfskommissionen gleich wie Kantonsbürger zu unterstützen. Aus diesen Mitteln geleistete Unterstützungen sind vom Heimatkanton nicht zurückzufordern.

2. Wo die Mittel der Notstandsaktion nicht ausreichen, hat auf Grund von § 50 A.-G. die Spendbehörde der Wohngemeinde die Unterstützung aus der Spendkasse zu übernehmen, wobei jedoch

3. von Fall zu Fall zu untersuchen ist, ob die Unterstützungsbedürftigkeit Kriegsfolge ist oder ob sie schon vor dem Kriegsausbruch bestand und also ein spezifischer Armenfall ist.

4. Die Unterstützungen aus der Spendkasse sind sofort nach ihrem Beginn dem Armendepartement des Heimatkantons zur Kenntnis zu bringen.

5. Der Spendkassier hat für die Ausgaben nach Ziffer 2 jeweilen auf Monatsschluß dem Armendepartement des Heimatkantons spezifizierte Rechnung abzulegen, worauf letzterer 50 % zurückzuerstatten haben wird.

6. Ausgaben nach Ziffer 2 und Rückerstattungen nach Ziffer 5 haben in der Spendkassarechnung zu figurieren. An die Reinausgaben leistet der Staat seinen Beitrag nach § 53 A. G.

7. Der Beitritt weiterer Kantone zum Konkordat wird von der kantonalen Armendirektion im Amtsblatt publiziert, und es gelten nach dieser Publikation die Bestimmungen der Ziffer 1—6 auch für die Angehörigen der betr. Kantone.

In einem Kreisschreiben der Armendirektion wird bezüglich der Rückerstattung von Unterstützungskosten für Berner in den Konkordatskantonen bestimmt:

1. Die kantonale Armendirektion wird alle Fälle, für die unzweifelhaft der Staat unterstützungspflichtig ist, von sich aus erledigen.

2. Die Burgergemeinden mit eigener Armenpflege haben für die ihnen auffallenden 50 % Rückerstattung allein aufzukommen, ohne Staatsbeitrag.

3. Die Einwohnergemeinden haben, mit Anspruch auf den gesetzlichen Staatsbeitrag, für die 50 % Rückerstattung aufzukommen in allen Fällen, wo der ununterbrochene auswärtige Aufenthalt der Unterstützten nicht nachgewiesener-

maßen 2 Jahre übersteigt oder wo die Voraussetzungen von § 57, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 A. G. nicht erfüllt sind oder wo § 114 Platz greift.

4. Meinungsverschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde betr. Unterstützungspflicht ist eine innere bernische Angelegenheit, welche nicht zu einem Einspruch der angegangenen Gemeinde gegen auswärts, d. h. gegenüber dem unterstützenden Konkordatskanton führen darf. Die angegangene Gemeinde hat vorläufig die Rückerstattungen zu leisten, bis die Meinungsverschiedenheit durch gütliche Verständigung oder gesetzliches Verfahren gehoben ist.

5. Der Einspruch einer Gemeinde gegen Rückerstattungsforderungen eines Konkordatskantons ist sofort nach Mitteilung des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit einläßlich begründet bei der kant. Armendirektion hängig zu machen; er kann sich einzig darauf beziehen, daß die bernische Gemeinde das Maß der Unterstützung beanstandet und eventuell die Heimschaffung vorzieht. Das Einspruchsrecht erlischt nach 14 Tagen. —h.—

Solothurn. Kriegsnotunterstützung. Nach einem auf das Inkrafttreten des interkantonalen Konkordates hin erlassenen regierungsrätlichen Regulativ haben die Einwohnergemeinden dem Departement des Armenwesens monatlich durch Ausfüllung eines besonderen Formulars Rechnung zu stellen, worauf dann das Departement die zuständige Behörde des Heimatkantons zur Rückerstattung von 50 % veranlaßt; von den verbleibenden 50 % übernimmt der Staat ⅔, die Einwohnergemeinde ⅓. Für solothurnische Kantonsbürger, die in einem der Konkordatskantone unterstützt werden, haben ihre Heimatgemeinden der Staatskasse 75 % des ausgerichteten Unterstützungsbetrages zu vergüten. Einsprachen sind innert 8 Tagen beim Departement einzureichen. St.

Literatur.

Schweizerhochdeutsch und reines Hochdeutsch. Ein Ratgeber in Zweifelsfällen bei Handhabung der neuhochdeutschen Schriftsprache von Dr. H. Stickelberger, Lehrer am Oberseminar in Bern. Zürich 1914. Schultheß u. Co. 164 Seiten. Preis gebunden Fr. 2.60.

Wir empfehlen dieses ausgezeichnete Büchlein allen, deren Beruf es mit sich bringt, die hochdeutsche Sprache zu handhaben. In seinem klaren Spiegel werden sie sehen, daß sie alle schon fehlbar geworden sind. Im Kampfe gegen unrichtigen, durch den Dialekt beeinflußten Sprachgebrauch wird es ihnen die besten Dienste leisten. Der Verfasser hat wohl nichts Wesentliches vergessen; auch der Amtsstiel und die Fremdwörter fehlen nicht. Wohltuend berührt das liebevolle Verständnis für schweizerische Eigenart. Ein umfangreiches alphabetisches Inhaltsverzeichnis erhöht die praktische Brauchbarkeit dieses Ratgebers. W.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Kirchenbesuch der Gebildeten

von Professor **E. Becker.**

Preis: **40 Rappen.**

Die kleine Schrift wird ihre Leser ebensosehr durch den liebenswürdigen, lebendigen Ton, wie durch die echt menschenfreundliche Tendenz erbauen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Offene Stelle.

Ein Knabe von 14—15 Jahren findet Jahresstelle zur Mithülfe in kleiner Landwirtschaft und leichtere Magazinarbeiten. Familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt 1. April bei **J. Hegnauer,** zum Konsum, Elgg, Kt. Zürich. 417

Nur 10 Rp.

kostet die Nonpareille-Zeile im

„Armenpfleger".

Inseratbestellungen sind zu richten an

Art. Institut Orell Füssli

Abteilung Verlag, **Zürich.**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.